

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.020/2
VOM 21. JANUAR 2007

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 16. Januar 2007 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Festlegung des Musters der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für bestimmte Personalkategorien des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesens" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Gemäß Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996 und ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In dem Schreiben heißt es:

"Die Dringlichkeit ist begründet durch die Tatsache, dass das neue Dienstrecht im Unterrichtswesen am 1. September 2007 in Kraft getreten ist und dass die Verabschiedung der Muster der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für bestimmte Personalkategorien keinen Aufschub mehr duldet, damit das neue Dienstrecht in seiner Ganzheit greifen kann."

*

* *

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Allgemeine Bemerkungen

1. In Bezug auf den ersten Absatz der Präambel ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 69^{ter} des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statutes der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums durch das Dekret vom 25. Juni 2007 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007 zu Artikel 69.15 unnummeriert wurde.

Der Text muss dementsprechend angepasst werden.

2. Was die Bewertungen der Personalmitglieder des Unterrichtswesens betrifft, müssen Letztgenannte genau und vollständig über die exakten Kriterien informiert werden, aufgrund deren sie bewertet werden.

Daraus folgt, dass der Erlass nicht rückwirken darf, wie in Artikel 2 vorgesehen wird. Dieser Artikel ist auszulassen.

3. Die Anlagen enthalten Erheblichkeitskriterien⁽¹⁾. Bei Nutzung der Muster muss für alle Personalmitglieder derselben Kategorie selbstverständlich dasselbe Kriterium angewandt werden.

⁽¹⁾ trifft überhaupt nicht zu --
trifft eher nicht zu -
trifft eher zu +
trifft vollständig zu ++

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	
den Damen	M. BAGUET,	Staatsräte,
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,